

# **ALUMNI-Club der BTU Cottbus e. V. Satzung**



Alumni Club  
der BTU Cottbus e.V.

## **§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr**

- (1) Der Verein führt den Namen ALUMNI Club der BTU Cottbus e. V.
- (2) Der Verein ist in das Vereinsregister einzutragen.
- (3) Der Verein hat seinen Sitz in Cottbus.
- (4) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

## **§ 2 Zweck**

- (1) Zweck des Vereins ist die Förderung der Volks- und Berufsbildung einschließlich der Studentenhilfe.
- (2) Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch:
  - Kontakte zwischen den Absolventen/innen und den Mitgliedern der Universität unterstützen und fördern;
  - Durchführung von Zusammentreffen und Veranstaltungen, die den Kontakt und den Erfahrungsaustausch fördern;
  - Durchführung von Vorträgen, Tagungen, Veranstaltungen zur Fort- und Weiterbildung ohne Entgelt;
  - Förderung von Studierenden während des Studiums, insbesondere durch Verbesserung der Studienbedingungen für die Studierenden und Vermittlung von Praktika in Arbeitsbereichen der Absolventen/innen;
  - Förderung von Berufsanfängern/innen.

## **§ 3 Gemeinnützigkeit**

- (1) Der Verein verfolgt unmittelbar und ausschließlich gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.
- (2) Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (3) Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder des Vereins erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins.
- (4) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

## **§ 4 Mitgliedschaft**

- (1) Mitglieder können alle ehemaligen Studierenden und Absolventen/innen der BTU Cottbus werden.
- (2) Mitglieder können ferner werden
  - alle Hochschullehrer/innen und ehemalige Hochschullehrer/innen der BTU Cottbus,
  - alle wissenschaftlichen Mitarbeiter/innen sowie sonstige Mitarbeiter/innen, wenn sie an der BTU Cottbus tätig gewesen sind.

(3) Als Mitglieder können auch Personen, die nicht unter Absatz 1 und 2 fallen, sowie juristische Personen und Personenvereinigungen ohne eigene Rechtspersönlichkeit aufgenommen werden, wenn sie die Ziele des Vereins unterstützen.

(4) Die Mitgliedschaft ist formlos schriftlich oder elektronisch zu beantragen. Hierbei erklären die Antragsteller/innen, ob sie Benachrichtigungen und Einladungen des Vorstands in elektronischer Form akzeptieren. Der Antrag auf Aufnahme ist an den Vorstand des Vereins zu richten. Über die Aufnahme als Mitglied entscheidet der Vorstand.

## **§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft**

(1) Die Mitgliedschaft endet

- durch Austrittserklärung. Dieses ist schriftlich gegenüber dem Verein abzugeben und kann zum Ende des Geschäftsjahres erfolgen; sie muss 3 Monate vor dessen Ablauf dem Verein zugehen;
- durch Tod des Mitgliedes, Auflösung der juristischen Person oder der Personenvereinigung;
- durch Ausschluss. Dieser kann erfolgen, wenn ein Mitglied dem Ansehen oder den Zwecken der Gesellschaft gröblich zuwiderhandelt. Vor dem Ausschluss ist dem Mitglied Gelegenheit zur schriftlichen Rechtfertigung binnen einer Frist von zwei Wochen zu geben. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand.

(2) Ein Mitglied hat nach Ausscheiden keinerlei Ansprüche finanzieller Art gegenüber dem Verein.

## **§ 6 Mitgliedsbeiträge**

Der Verein erhebt keine Beiträge von seinen Mitgliedern. Spenden an den Verein sind möglich und willkommen.

## **§ 7 Organe**

Organe des Vereins sind: der Vorstand ( § 8 Absatz 1) der geschäftsführende Vorstand ( § 8 Absatz 3) die Mitgliederversammlung ( § 11)

## **§ 8 Der Vorstand**

(1) Der Vorstand besteht aus der/dem Vorsitzenden, der/dem stellvertretenden Vorsitzenden, dem/der Schatzmeister/in, dem/der Schriftführer/in, davon mindestens 2 Absolventen/innen der BTU Cottbus.

(2) Der Vorstand ist für alle Entscheidungen und Maßnahmen zuständig, die nicht der Mitgliederversammlung zugewiesen sind.

(3) Geschäftsführender Vorstand ist die/der Vorsitzende/r, die/der stellvertretender Vorsitzende/r, der/die Schriftführer/in und der/die Schatzmeister/in. Er ist Vorstand im Sinne des § 26 BGB. Jedes Mitglied des geschäftsführenden Vorstandes ist für sich allein für den Verein vertretungs- und zeichnungsberechtigt.

## **§ 9 Wahl und Amtszeit des Vorstandes**

(1) Die/der Vorsitzende, die/der stellvertretende Vorsitzende/r, der/die Schriftführer/in und der/die Schatzmeister/in werden von der Mitgliederversammlung gewählt.

(2) Die Wahlen finden alle 3 Jahre statt; die ersten Wahlen finden 1998 statt. Die Amtszeit beginnt mit der Bekanntgabe des Wahlergebnisses und endet mit der Wahl

eines neuen Vorstandes. Scheidet ein Vorstandsmitglied während der Amtszeit aus, so bestimmt der Vorstand ein Ersatzmitglied bis zu den neuen Wahlen.

(3) Die/der Vorsitzende, die/der stellvertretende Vorsitzende/r, der/die Schriftführer/in und der/die Schatzmeister/in sind einzeln zu wählen. Gewählt ist, wer die meisten Stimmen erhalten hat. Bei gleicher Stimmenzahl ist die Wahl zu wiederholen.

### **§ 10 Geschäftsführung des Vorstandes**

(1) Die Beschlüsse des Vorstandes werden im Sinne von § 8 Absatz 1 in Sitzungen gefasst, die die/der Vorsitzende/r einberuft.

(2) Die Beschlüsse des Vorstandes werden mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme der/des Vorsitzenden.

(3) In dringenden Fällen ist die /der Vorsitzende/r berechtigt, allein zu entscheiden. Sie/er ist jedoch verpflichtet, die Angelegenheit der nächsten Vorstandssitzung zur Beschlussfassung vorzulegen.

### **§ 11 Mitgliederversammlung**

(1) Die Mitgliederversammlung findet jährlich wenigstens einmal statt. Sie entscheidet dabei insbesondere über den vom/von der Schatzmeister/in vorzulegenden Jahresabschluss für das abgelaufene Geschäftsjahr und über die Entlastung des Vorstandes. Die Mitgliederversammlung bestellt für die Amtszeit des Vorstandes drei Kassenprüfer/innen, von denen mindestens zwei die Kassenprüfung vornehmen. Sie sind berechtigt, sämtliche Akten und Unterlagen des Vereins einzusehen. Sie berichten der Mitgliederversammlung, ob dem Vorstand Entlastung erteilt werden kann.

(2) Eine Mitgliederversammlung ist ferner zu berufen,

- wenn der Vorstand es für erforderlich hält,
- wenn es der zehnte Teil der Mitglieder unter Angabe des Zweckes und der Gründe schriftlich verlangt.

(3) Die Mitgliederversammlung ist durch den Vorsitzenden mit einer Frist von mindestens zwei Wochen schriftlich oder elektronisch per Email einzuberufen. Bei der Ladung ist die Tagesordnung anzugeben.

(4) Die Mitgliederversammlung wird von der Vorsitzenden/ vom Vorsitzenden geleitet. Sie ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienen Mitglieder beschlussfähig. Sie beschließt mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Änderungen der Satzung bedürfen einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmengleichheit ist ein Antrag abgelehnt.

(5) Über jede Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift aufzunehmen, die mindestens den Wortlaut der Beschlüsse und die Stimmenmehrheit, mit der sie gefasst sind, enthält. Die Niederschrift ist von dem Vorsitzenden/der Vorsitzenden und dem Protokollführer/der Protokollführerin zu unterzeichnen.

(6) Für gewisse Aufgabenbereiche (z. B. für vereinsfördernde Veranstaltungen oder für wissenschaftliche Fragen) können zeitlich befristete oder unbefristete Arbeitskreise eingerichtet werden, die der Mitgliederversammlung und dem Vorstand zuarbeiten oder bestimmte klar umrissene Aufgaben in eigener Verantwortung erledigen. Aufgaben, Struktur und Zusammensetzung sind bei der Einrichtung jedes Arbeitskreises festzulegen.

### **§ 12 Auflösung des Vereins**

Die Auflösung des Vereins erfolgt durch Beschluss der Mitgliederversammlung, für die eine Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen Stimmen erforderlich ist. Die bei der Ladung anzugebende Tagesordnung muss die Auflösung ausdrücklich als Beratungsgegenstand bezeichnen.

### **§ 13 Vermögensanfall**

Bei Auflösung des Vereins oder Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke geht das Vereinsvermögen an die BTU Cottbus – Senftenberg die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

10. Oktober 1998, geändert am 22. Oktober 2005, geändert am 8. August 2014, zuletzt geändert am 21. Dezember 2015